

# Möglichkeiten der Steueroptimierung

Der grundsätzlich bestehende Unterschied zwischen nominaler und effektiver Steuerbelastung basiert auf zahlreichen Möglichkeiten zur Steueroptimierung.

## Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Unternehmen können Verluste vor- bzw. rücktragen, Verluste also mit den Gewinnen der nächsten bzw. des letzten Jahres verrechnen und so die Gesamtsteuerlast reduzieren.

Verluste können bis zu einem Betrag von EUR 1 Million um ein Jahr rückgetragen werden. Im Rahmen der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag allerdings nicht möglich.

Für den Vortrag von Verlusten auf kommende Jahre besteht keinerlei zeitliche Einschränkung. Bis zu einem Verlustbetrag von EUR 1 Million ist der Verlustvortrag uneingeschränkt möglich.

Bei Verlustvorträgen von über EUR 1 Million dürfen maximal 60% des jeweils zu versteuernden Jahresgewinns mit den noch vorhandenen Verlustvorträgen verrechnet werden. 40% des Jahresgewinns müssen in diesem Fall also ohne Anrechnung von Verlusten der letzten Jahre regulär versteuert werden. Der nach dieser Vorschrift nicht anrechenbare Verlust kann jedoch unbegrenzt in die kommenden Jahre weiter vorgetragen werden.

## Zinszahlungen

Zinsaufwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben vom zu versteuernden Gewinn abziehbar.

Sonderregelungen gelten insbesondere für konzerngebundene Unternehmen. Sobald die Zinsaufwendungen die Zinseinnahmen um mehr als EUR 3 Millionen überschreiten, dürfen Zinsaufwendungen nur bis zu einem Betrag von 30% des steuerlichen EBITDA geltend gemacht werden (sofern keine weiteren Ausnahmetatbestände vorliegen).

## Lineare Abschreibung

Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter können im Rahmen der linearen Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Die jährliche Abschreibungsrate wird aus dem Verhältnis der Anschaffungskosten zur gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes errechnet.

## Organschaft

Das Konzept der Organschaft ermöglicht es, innerhalb eines Konzerns Gewinne und Verluste der einzelnen Konzernunternehmen bei der Konzernmutter zusammenzufassen.

Die Gewinne und Verluste der Tochterunternehmen (Organgesellschaften) werden dabei der Konzernmutter (Organträger) zugerechnet und dort einheitlich besteuert. Die Voraussetzungen der Organschaft sind:

- die Konzernmutter hat ihren Sitz in Deutschland (eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens kann ebenfalls Organträger sein).
- Die Konzernmutter hält die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft, sogenannte finanzielle Eingliederung.
- Zwischen Konzernmutter und Tochtergesellschaft besteht ein sogenannter Ergebnisabführungsvertrag mit einer Mindestdauer von fünf Jahren.
- Eintragung des Ergebnisabführungsbetrages in das Handelsregister der Tochtergesellschaft



Christina Schön | © GTAI/  
Illing & Vossbeck  
Fotografie

## KONTAKT

Christina Schön

✉ [Ihre Frage an uns](#)



Udo Sellhast | © GTAI

## KONTAKT

Udo Sellhast

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.